

# Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

## AKADEMISCHE ORDNUNGEN

<input checked="" type="checkbox"/> Der Präsident <input type="checkbox"/> Der Kanzler	<b>Zweite Änderung der Rahmensatzung</b> zur Regelung von Auswirkungen der Corona-Pandemie auf Studium und Lehre		Ausgabe <b>09/2021</b>
	erarb. Dez./Einheit DSL/Ju	Telefon 2350	Datum <b>14. April 2021</b>

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 35 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), und Art. 6 des Zweiten Thüringer Gesetzes zur Umsetzung erforderlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie (2. ThürCorPanG) vom 23. März 2021 (GVBl. 2021, S. 115) erlässt die Bauhaus-Universität Weimar folgende Zweite Änderung der Rahmensatzung zur Regelung von Auswirkungen der Corona-Pandemie auf Studium und Lehre vom 2. Juli 2020 (MdU 39/2020) in der Fassung der Ersten Änderung vom 28. Januar 2021 (MdU 03/2021).

Der Senat der Bauhaus-Universität hat die Zweite Änderung der Rahmensatzung zur Regelung von Auswirkungen der Corona-Pandemie auf Studium und Lehre am 7. April 2021 beschlossen. Der Präsident der Bauhaus-Universität Weimar hat die Satzung am 14.04.2021 genehmigt.

### Inhaltsverzeichnis

#### Präambel

#### § 1 - Geltungsbereich

#### Abschnitt 1 - Studien- und Prüfungsordnungen

§ 2 - Lehrveranstaltungen und Prüfungen; Lehr- und Prüfungsformate

§ 3 - Online-Präsenzprüfungen

§ 4 - Online-Distanzprüfungen (Fernprüfungen)

§ 5 - Prüfungsrechtliche Sonderregelungen

#### Abschnitt 2 - Immatrikulationsordnung

§ 6 - Teilzeitstudium und Beurlaubung

#### Abschnitt 3 Inkrafttreten – Außerkrafttreten

§ 7 - Gleichstellungsklausel

§ 8 - Inkrafttreten - Außerkrafttreten

## **Präambel**

Diese Satzung dient dem Zweck, den Studien- und Lehrbetrieb in sämtlichen Studiengängen an der Bauhaus-Universität Weimar trotz der Einschränkungen des öffentlichen Lebens und des Hochschulbetriebs, die sich durch die Corona-Pandemie-Situation ergeben, aufrecht zu erhalten. Den Studierenden aller Studiengänge soll damit ein möglichst ungehindertes und ordnungsgemäßes (Weiter-)Studium ermöglicht sowie die Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses gesichert werden.

### **§ 1 - Geltungsbereich**

Diese Zweite Änderung der Rahmensatzung gilt ab Beginn des Sommersemesters 2021 und findet Anwendung auf sämtliche Studiengänge der Bauhaus-Universität Weimar und ersetzt oder ergänzt einzelne Regelungen in den Studien- und Prüfungsordnungen sowie in der Immatrikulationsordnung. Die Studien- und Prüfungsordnungen sowie die Immatrikulationsordnung bleiben im Übrigen unberührt.

### **Abschnitt 1 - Studien- und Prüfungsordnungen**

#### **§ 2 - Lehrveranstaltungen und Prüfungen; Lehr- und Prüfungsformate**

- (1) Sofern und soweit in Studiengängen Lehrveranstaltungen und Prüfungen aufgrund der Einschränkungen des öffentlichen Lebens oder sonstiger erheblicher Auswirkungen der Corona-Pandemie nicht in der von der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnung, ggf. in Verbindung mit dem Modulkatalog, vorgesehenen Art und Weise sowie Umfang, insbesondere bei Prüfungen die Prüfungsform und die Prüfungsart betreffend, stattfinden können, so kann von den dort vorgesehenen Lehr- und Prüfungsformen gemäß den nachfolgenden Regelungen abgewichen werden.
- (2) Die stattdessen verwendeten Lehr- und Prüfungsformate müssen in im Wesentlichen gleicher Weise dazu geeignet sein, den Studierenden ein erfolgreiches Studium und einen erfolgreichen Abschluss zu ermöglichen (kompetenzorientiertes Lehr- und Prüfungswesen). Innerhalb der Lehrmethoden kommen insbesondere digitale Lehrformate in Betracht, innerhalb der Prüfungen der Wechsel von präsenzgebundenen Prüfungsformen auf andere Prüfungsformen. Die Entscheidung über den Einsatz solcher alternativen Lehrformate und über die Verwendung alternativer gleichwertiger Prüfungsformate trifft der oder die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrende. Der Grundsatz der Chancengleichheit und das Gebot der Fairness sind zu wahren.
- (3) Soweit Lehrveranstaltungen in digitalen Formaten angeboten werden, sind deren Inhalte den zur Veranstaltung zugelassenen Studierenden in der Regel bis zum Ende des Semesters, mindestens jedoch bis zur ersten Prüfungsmöglichkeit, in geeigneter Weise zugänglich zu halten.
- (4) Die auf Grundlage der vorhergehenden Absätze geänderten Prüfungsformate oder -umfänge sind den Studierenden rechtzeitig, möglichst zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt zu geben, in der Regel vier Wochen vor der Prüfung.
- (5) Die für die Prüfung zuständige Fakultät ist für die Organisation der Prüfung verantwortlich und hat insbesondere die personellen und räumlichen Voraussetzungen zu schaffen.
- (6) Prüfungen können in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation durchgeführt werden. Die in den Prüfungsordnungen geregelten Prüfungsformate werden zu diesem Zwecke ergänzt durch § 3 Online-Präsenzprüfungen und § 4 Online-Distanzprüfungen (Fernprüfungen).

#### **§ 3 - Online-Präsenzprüfungen**

- (1) Online-Präsenzprüfungen können in der Form elektronischer Klausuren (E-Klausuren) durchgeführt werden, sofern dies aus fachlicher Sicht als geeignet erscheint.
- (2) Die E-Klausur findet in den Räumlichkeiten der Bauhaus-Universität Weimar als Aufsichtsarbeit in Anwesenheit einer fachkundigen Person statt, die das Protokoll führt.
- (3) Es muss sichergestellt werden, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Kandidaten/der Kandidatin zugeordnet werden können. Dem Kandidaten/der Kandidatin ist nach den allgemeinen Vorschriften die Einsicht in die erzielten Ergebnisse zu gewähren.

- (4) E-Klausuren dürfen ausschließlich unter Einsatz von DV-Systemen (Hard- und Software) erbracht werden, die in der Verwaltung der Universität stehen oder vom Rechenzentrum (SCC) für diesen Zweck freigegeben worden sind.
- (5) Sind Studien- oder Prüfungsleistungen in Form von E-Klausuren zu erbringen, so ist den Studierenden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung ausreichend Gelegenheit zu geben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

## § 4 - Online-Distanzprüfungen (Fernprüfungen)

- (1) Zugelassene Online-Distanzprüfungen sind
  - a) schriftliche Prüfungen (z. B. Take-Home-Prüfungen, Belege, Videoupload, Audioupload), die asynchron oder zeitversetzt und nicht überwacht sowie
  - b) mündliche Prüfungen (z. B. Videokonferenzen), die synchron und überwacht durchgeführt und mithilfe telekommunikationsfähiger Endgeräte in der Regel außerhalb der Räumlichkeiten der Bauhaus-Universität Weimar abgelegt werden.
- (2) Online-Distanzprüfungen in Form von Klausuren, bei denen die Prüfungsaufsicht computergestützt (z. B. online proctored exams) erfolgt und die synchron, also in Echtzeit, absolviert werden, sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt **nicht** zulässig; die zukünftige Durchführbarkeit bedarf der vorherigen Klärung grundlegender technischer und rechtlicher Fragen.
- (3) Den Studierenden soll vor der Prüfung hinreichend Gelegenheit gegeben werden, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. Zugelassen sind Softwaredienste, die durch die Universität zentral freigegeben wurden und für die es entsprechende Verträge gibt, z.B. BigBlueButton, DFN-conf mit Pexip und Adobe Connect.

## § 5 - Prüfungsrechtliche Sonderregelungen

- (1) Im Rahmen von Online-Präsenz- und Online-Distanzprüfungen sind datenschutzrechtliche Bestimmungen einzuhalten. Personenbezogene Daten dürfen verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäß Durchführung der Online-Prüfung erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für Zwecke der Authentifizierung nach Absatz 2 und der Prüfungsaufsicht nach Absatz 5. Die Aufzeichnung einer mündlichen Online-Prüfung sowie eine automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondateien ist unzulässig.
- (2) Ist der Kandidat/ die Kandidatin bei einer mündlichen Online-Distanzprüfung gemäß § 4 nicht mindestens einem Prüfer/ einer Prüferin persönlich bekannt, so muss seine Identität in geeigneter Weise festgestellt werden. Zu diesem Zweck kann von dem Kandidaten/ der Kandidatin verlangt werden, seine thoska oder ein vergleichbares amtliches Personaldokument mit Hilfe der Kamera zu zeigen oder rechtzeitig vor Beginn der Prüfung eine Kopie seines Ausweises per E-Mail oder in sonstiger Weise zu übermitteln. Die Kopie des Ausweises wird nicht zu den Prüfungsakten genommen und ist unmittelbar nach der Prüfung zu löschen oder zu vernichten. Die Einwilligung zu diesem Prüfungsformat ist in Textform (z.B. per E-Mail) von den zu Prüfenden einzuholen. Die Teilnahme an mündlichen Online-Distanzprüfungen erfolgt auf freiwilliger Basis. Die Freiwilligkeit der Teilnahme ist grundsätzlich auch dadurch sicherzustellen, dass im selben Prüfungszeitraum unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit eine Prüfung in der von der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Prüfungsform als Alternative angeboten wird, soweit dies zulässig und organisatorisch für die Bauhaus-Universität Weimar möglich und zumutbar ist.
- (3) Über den Prüfungsverlauf ist zusätzlich zu den Dokumentationserfordernissen gemäß der jeweiligen Prüfungsordnung eine Niederschrift anzufertigen, in die Beginn und Ende der Prüfung sowie sonstige Vorkommnisse, insbesondere technische Störungen, aufzunehmen sind.
- (4) Zur Sicherung der Authentizität und Unveränderlichkeit des Prüfungsergebnisses sind die Online-Prüfungen gemäß § 3 und § 4 über vom Rechenzentrum (SCC) bereitgestellte und speziell dafür konfigurierte Prüfungs-Systeme durchzuführen. Die bei den Prüfungen entstehenden Ergebnisse sind elektronisch für einen Zeitraum von fünf Jahren aufzubewahren.

- (5) Zur Verhinderung von Missbrauchs- und Täuschungsversuchen während einer mündlichen Online-Distanzprüfung können die Kandidaten/ Kandidatinnen verpflichtet werden, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren (Videoaufsicht). Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden.
- (6) Der störungsfreie Verlauf einer Online-Prüfung gemäß §§ 3 und 4 ist durch entsprechende technische Betreuung zu gewährleisten. Treten mit oder nach Beginn der Online-Prüfungen technische Probleme auf, beispielsweise ein kompletter oder teilweiser Zusammenbruch der Verbindung, die dazu führen, dass die Prüfung nicht nach dem Grundsatz der Chancengleichheit und dem Gebot der Fairness abgehalten werden kann, ist entweder der damit verbundene Zeitverlust durch eine entsprechende Verlängerung der Prüfungszeit auszugleichen oder die Prüfung zu beenden und ggf. zu einem anderen Zeitpunkt fortzusetzen. Im Falle einer Neuansetzung oder der Fortsetzung der Prüfung gilt diese als erster Prüfungsversuch. Die jeweilige Entscheidung trifft der Prüfer/ die Prüferin nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (7) Zur Gewährleistung der technischen Voraussetzungen für Online-Präsenzprüfungen sind gleichartig konfigurierte Arbeitsplatzrechner (z.B. in den Pools der Universität) zu nutzen. Ersatzgeräte sind vorzuhalten. Die Pflicht zur Bereitstellung einer ausreichenden Zahl von Software-Lizenzen obliegt dem Prüfer/ der Prüferin.
- (8) Prüfungen in Form von Multiple-Choice-Aufgaben (Antwort-Wahl-Verfahren) sind nur zulässig, sofern sie in einer Prüfungsordnung und insbesondere im Hinblick auf Erstellung, Durchführung, Gewichtung und Bewertung geregt sind.
- (9) Bearbeitungsfristen von z.B. Haus-, Seminar-, Projekt- oder Abschlussarbeiten können durch den zuständigen Prüfungsausschuss abweichend von den Prüfungsordnungen angemessen verlängert werden, wenn berechtigte Gründe vorliegen; dies gilt insbesondere im Fall von Kinderbetreuung durch alleinerziehende Studierende bzw. durch studentische Eltern, erschwertem Zugang zu wissenschaftlicher Literatur durch Bibliotheksschließungen oder durch die Schließung von Laboren, Werkstätten und Arbeitsräumen. Der Prüfungsausschuss kann die Entscheidung über die Verlängerung auch auf die Prüfer/Prüferinnen übertragen.
- (10) Ist in den Studien- und Prüfungsordnungen eines Studiengangs ein Auslandssemester als Pflichtsemester festgelegt, so wird diese Pflicht für das Sommersemester 2021 und das Wintersemester 2021/22 ausgesetzt. Der Prüfungsausschuss trifft die entsprechenden alternativen Festlegungen zur Erlangung der notwendigen Leistungspunktezahl. Möchten Studierende das Auslandssemester trotzdem wahrnehmen, so sind sie bestmöglich zu unterstützen. Dazu können die Angebote der Universität und insbesondere des Dezernats Internationale Beziehungen/ International Office genutzt werden.
- (11) Prüfungen, die während des Sommersemesters 2021 oder des Wintersemesters 2021/22 angetreten werden, werden im Falle des Nichtbestehens nicht gewertet (Freiversuch). Eine mehrfache Inanspruchnahme dieser Regelung zu einer konkreten (Modul-)Prüfung ist ausgeschlossen. Das Ergebnis einer erbrachten und bestandenen Prüfungsleistung wird jedoch gewertet. Eine erneute Ablegung der Prüfung zur Notenverbesserung ist ausgeschlossen. Diese Regelung findet auf Abschlussarbeiten keine Anwendung sowie auf eine Prüfung, die wegen eines Täuschungsversuchs oder Ordnungsverstoßes als nicht bestanden gilt.
- (12) Der Prüfungsausschuss kann entscheiden, dass die Abgabe der Abschlussarbeit allein in elektronischer Form fristwährend im Sinne der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnung ist. Er kann zudem beschließen, dass abweichend von den Vorgaben in der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnung von den dort vorgesehenen Druckexemplaren quantitativ abgewichen werden darf, wobei mindestens ein Druckexemplar abgegeben werden muss.

## Abschnitt 2 - Immatrikulationsordnung

### § 6 - Teilzeitstudium und Beurlaubung

Abweichend von § 10 Abs. 2 Satz 1 (Teilzeitstudium) und § 13 Abs. 3 Satz 1 und 2 (Beurlaubung) der Immatrikulationsordnung wird die Frist zur Einreichung der Anträge auf Teilzeitstudium bzw. Urlaubssemester jeweils für das Sommersemester 2021 auf den 30. September 2021 und für das Wintersemester 2021/22 auf den 31. März 2022 verlängert.

### **Abschnitt 3 - Inkrafttreten – Außerkrafttreten**

#### **§ 7 - Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

#### **§ 8 – Inkrafttreten - Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar in Kraft. Die Satzung und die aufgrund der Satzung durchgeführten geänderten Prüfungsformate und -umfänge gelten nur für Prüfungen, die zwischen dem 1. April 2021 und 30. September 2021 stattfinden. Diese Satzung tritt, sofern nachstehend nichts Abweichendes geregelt ist, mit Wirkung zum 30. September 2021 außer Kraft.
- (2) § 5 Abs. 10 und 11 sowie § 6 gelten über den Zeitpunkt des Außerkrafttretens gemäß Absatz 1 hinaus weiter für alle Studierenden in dem jeweiligen Studiengang, in dem sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Zweiten Änderung der Rahmensatzung immatrikuliert waren oder im Wintersemester 2021/22 erstmals immatrikuliert sind. § 5 Abs. 10 und 11 sowie § 6 treten zum 31. März 2022 außer Kraft.

Senatsbeschluss vom 7. April 2021

Genehmigt am 14. April 2021

Prof. Dr. Winfried Speitkamp  
Präsident